



## **STATUTEN**

### **§ 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen „Narrenzunft Triesenberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Der Sitz des Vereins befindet sich in 9497 Triesenberg.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein „Narrenzunft Triesenberg“ bezweckt die Pflege und Förderung der hiesigen Fasnachtsbräuche und die Organisation und Durchführung des traditionellen Fasnachtsumzuges in Triesenberg.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Altersjahr erreicht haben und juristische Personen (in Form von Triesenberger Narrenzünften).

Die Aufnahme erfordert eine schriftliche Anmeldung beim Vereinspräsidenten. Über die Aufnahme von Neumitgliedern in den Verein entscheidet die Generalversammlung.

- **Passivmitglieder**

Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich um den Verein bzw. um die Aufrechterhaltung des fasnächtlichen Brauchtums besonders bemüht gemacht haben, können auf Antrag Passivmitglieder werden. Die Passivmitglieder haben weder Rechte noch Pflichten gegenüber dem Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.



- **Ehrenmitglieder**

Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich um den Verein besonders bemüht gemacht haben oder sich durch ihr grosses Engagement für die Triesenberger Fasnacht ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, aber keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

- **Gönner/Sponsoren**

Natürliche und juristische Personen, die jährlich den Verein finanziell unterstützen, werden als Gönner/Sponsoren angesehen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Aktivmitglieder haben das Recht, sich über sämtliche Aktivitäten des Vereins vom Vorstand Auskunft geben zu lassen und Einsicht in die Bücher zu nehmen. Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Die Aktivmitglieder haben die Pflicht, ihren finanziellen Verpflichtungen (Jahresbeitrag) nachzukommen. Sie verpflichten sich, den Zweck und die Interessen des Vereins mit allen Kräften zu fördern und die in den Statuten und Verordnungen niedergelegten Vorschriften genau zu erfüllen.

Passivmitglieder können vom Vereinsvorstand zu allen gesellschaftlichen Anlässen und zur Generalversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt von Aktivmitgliedern aus dem Verein hat mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung durch schriftliche Anzeige und unter Angabe der Gründe an den Vereinspräsidenten zu erfolgen. Das austretende Aktivmitglied hat keinerlei Anspruch auf einen Vereinsbeitrag oder auf ein allfälliges vorhandenes Vereinsvermögen. Der Austritt ist kostenlos.

Passivmitglieder und Ehrenmitglieder können nach Anzeige an den Vereinspräsidenten jederzeit aus dem Verein austreten.



Aktivmitglieder, Passivmitglieder als auch Ehrenmitglieder, die den Zwecken und Bestrebungen des Vereins hindernd und störend entgegenreten, den Bestimmungen der Statuten und Verordnungen zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Anordnungen der ordentlichen Generalversammlung und der Vereinsorgane nicht nachkommen, ihre finanziellen Pflichten nicht erfüllen oder sich des Vereins unwürdig machen sollten, können auf begründeten Antrag des Vereinsvorstands oder einzelner Aktivmitglieder durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Wird der Jahresbeitrag während 2 aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, wird das Mitglied automatisch ausgeschlossen. Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## **§ 6 Organisation des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vereinsvorstand,
3. die Rechnungsrevisoren.

## **§ 7 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt alljährlich im Laufe des 2. Quartals zusammen.

Wenn es der Vereinsvorstand für nötig erachtet oder ein Drittel der Aktivmitglieder schriftlich einen Antrag stellen, kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Alle Einladungen für die Generalversammlung erfolgen schriftlich und müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden. Anträge von Aktivmitgliedern an die Generalversammlung sind bis zum Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Vereinsvorstand zur Begutachtung einzureichen.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet jeweils die Versammlung, das Protokoll führt der Aktuar.

Die Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig. Für alle Wahlen und Beschlüsse gilt



Stimmenmehrheit. Die Wahlen und Abstimmungen sind, sofern es einzelne Aktivmitglieder nicht gegenteilig verlangen, mündlich vorzunehmen.

Die Geschäfte der Generalver-sammlung sind folgende:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Bericht des Präsidenten
4. Protokoll des Aktuars
5. Entgegennahme der Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Aufnahme und Entlassung Aktivmitglieder sowie Ehrenmitglieder
9. Festsetzung Mitgliederbeitrag
10. Revision der Statuten
11. Auflösung des Vereins
12. Schriftliche Anträge
13. Freie Anträge

## **§ 8 Der Vereinsvorstand**

Die Vereinsangelegenheiten werden vom Vereinsvorstand besorgt.

Alle Gewählten werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestimmt, wobei die Wahlen für den (Teil)Vorstand jährlich gestaffelt vorzunehmen sind. Eine Mandatsdauerbeschränkung besteht nicht. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags ausgenommen.

Für die Aufnahme von Passivmitgliedern zeichnet sich der Vereinsvorstand verantwortlich. Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- **Präsident (Zunftmeister)**

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und ist für sämtliche Vereinsgeschäfte einzeln zeich-nungsberechtigt. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und beruft je nach Bedarf den Vereins-vorstand ein.

Der Präsident kann dem Vize-präsidenten jederzeit einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen.



- **Vizepräsident (stv. Zunft-meister)**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Dabei übernimmt er sämtliche Pflichten und Rechte des Präsidenten.

- **Aktuar (Schriftführer)**

Die Pflichten des Aktuars sind:

1. Aufnehmen von Vereinsprotokollen
2. Führung genauer Verzeichnisse über den Vereinsvorstand, die Aktivmitglieder, die Passivmitglieder sowie die Ehrenmitglieder
3. Erledigung sämtlicher Korrespondenz
4. Erstellen von Zeitungsberichten
5. Verwahren der Vereinsunterlagen
6. Jahresprogramm erstellen

- **Kassier**

Der Kassier ist für sämtliche Vereinsgeschäfte einzelnzeichnungsberechtigt. Er ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ferner obliegt ihm:

1. Führen der Buchhaltung
2. Erstellung Jahresbericht (Bilanz und ER) und Berichterstattung an der Generalversammlung
3. Budgetvorschläge
4. Führen eines Verzeichnisses der Sponsoren/Gönner

- **Beisitzer**

Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vereinsvorstand zu unterstützen.

## **§ 9 Die Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Eine Mandatsdauerbeschränkung besteht nicht.



## **§ 10 Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Spenden Gönner/Sponsoren
3. Einnahmen aus der Durchführung des Triesenberger Fasnachts-umzugs
4. Allfällig durch die Generalversammlung zu bestimmende ausser-ordentliche Beiträge
5. Sonstige Veranstaltungen

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Mai und dauert bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres.

## **§ 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins „Narrenzunft Triesenberg“ erfolgt

- durch Beschluss an der Generalversammlung, wenn 2/3 der an der Generalversammlung an-wesenden Aktivmitglieder einverstanden sind,
- wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 3 herabgesunken ist,
- automatisch, wenn während fünf aufeinanderfolgenden Jahren keine Aktivitäten gemäss § 2 (Zweck) dieser Statuten stattfinden.

Bei Auflösung ist ein allfällig vorhandenes Vermögen unteilbar für einen sich später wieder neu bildenden Verein mit gleichen Zielen und Zwecken während 5 Jahren amtlich durch den Gemeinderat Triesenberg verwahren zu lassen. Es ist zu diesem Zwecke zinstragend anzulegen. Nach Ablauf von 5 Jahren ist das Vermögen der Triesenberger Guggamusik Wildmandli zukommen zu lassen. Sollte die Guggamusik Wildmandli nicht mehr aktiv sein, so bestimmt der Gemeinderat Triesenberg nach freiem Ermessen, wem das Geld zukommen soll.

## **§ 13 Statutenrevision**

# Narrenzunft Triesenberg



Postfach 1213 | 9497 Triesenberg | Liechtenstein | [narrenzunft@adon.li](mailto:narrenzunft@adon.li) | [www.narrenzunft.li](http://www.narrenzunft.li)

Die Revision der vorliegenden Statuten, sowohl bezüglich einzelner Artikel, als auch in der Gesamtheit, kann durch Beschluss an der Generalversammlung, wenn 2/3 der Aktivmitglieder einverstanden sind, erfolgen.

Allfällige Änderungsvorschläge seitens der Aktivmitglieder müssen auf Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Vereinspräsidenten eingereicht werden.

Diese revidierten Statuten (Totalrevision) wurden in der vorliegenden Form am 15. Dezember 2005 von der ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt und ersetzen sämtliche Statuten und Beschlüsse. Sie treten sofort in Kraft.

Triesenberg, 15. Dezember 2005

Der Vorstand des Vereins „Narrenzunft Triesenberg“

Der Präsident: \_\_\_\_\_

Der Vizepräsident: \_\_\_\_\_

Der Aktuar: \_\_\_\_\_

Der Kassier: \_\_\_\_\_

Die Beisitzer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_